



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Cityfestes am 07.05.2023, des Weinfestes am 06.08.2023, des Oktoberfestes am 24.09.2023 sowie des Weihnachstkunstmartkes am 03.12.2023

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NRW S. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt vom 09.11.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Cityfestes, des Weinfestes, des Oktoberfestes und des Weihnachstkunstmartkes dürfen Verkaufsstellen am 07.05.2023, am 06.08.2023, am 24.09.2023 und am 03.12.2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die in § 1 getroffene Regelung gilt für Verkaufsstellen in den Straßen Kaiserstraße, Aachener Straße bis Ecke Klosterstraße, Markt, Morlaixplatz, Bahnhofstraße, Lindenstraße, Klosterstraße, Bissener Straße und Sebastianusstraße.

§ 3

Bei Untersagung der Veranstaltungen aus § 1 dieser Verordnung qua gesetzlicher Vorgabe, zum Beispiel aus coronaschutzrechtlichen Gründen o.Ä., sind die Verkaufsstellen aufgrund des fehlenden, notwendigen Anlassbezugs am entsprechenden Freigabetag geschlossen zu halten.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder im Rahmen des § 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort benannten Straßenzüge offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

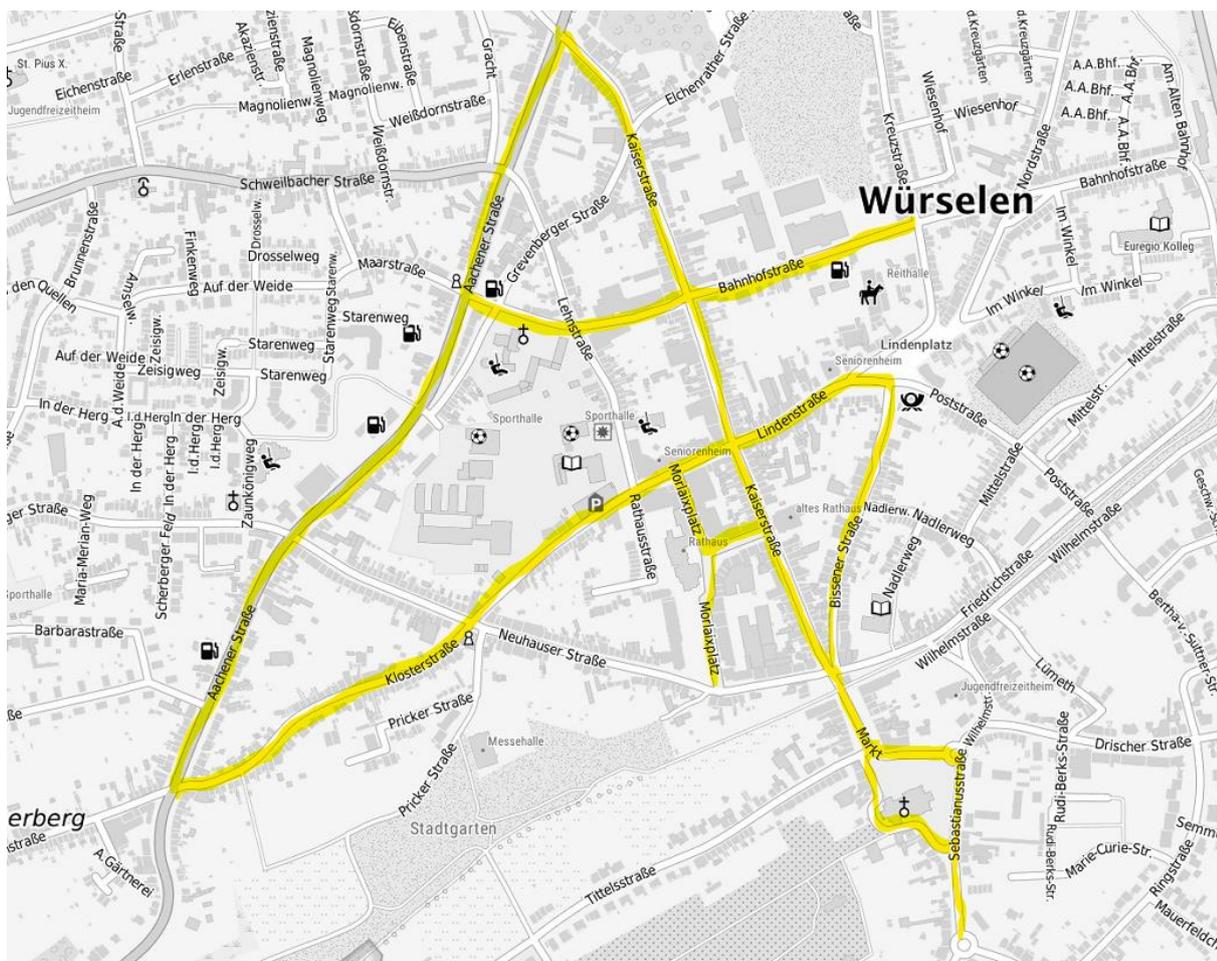
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Würselen, den 13. April 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

Anlage 1



1. Änderungssatzung vom 27.03.2023

zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Würselen

vom 11.10.2002

– Baumschutzsatzung –

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV NRW, S. 193, ber. S. 214) hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 09.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Würselen – Baumschutzsatzung – vom 11.10.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Absatz 1 Nr. 10 Landesnaturenschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einen geschützten Baum entgegen den Verboten des § 4 entfernt, zerstört, schädigt oder seinen Aufbau wesentlich ändert, sofern eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 nicht genehmigt worden ist,
 - b) im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen die Gebote des § 4 Absatz 2 oder Anordnungen gemäß Absatz 3 zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des Baumes nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig befolgt,
 - c) entgegen § 9 Absatz 2 Maßnahmen zur Beseitigung oder Milderung von Schäden oder Veränderungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausführt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Absatz 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel wurde gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 27. März 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), i. V. m. § 4 Abs. 1a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.02.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Würselen - Amtsblatt – 03/14) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Mahnung durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 10.03.2023
Kassenzeichen: PR01404/DRMA400509
Herr Jens Caspers
Zuletzt gemeldet: Cockerillstraße 148, 52223 Stolberg

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von dem:der Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 25. April 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), i. V. m. § 4 Abs. 1a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.02.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Würselen - Amtsblatt – 03/14) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Mahnung durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 24.02.2023
Kassenzeichen: 5047503
Frau Marie Müllejans
Zuletzt gemeldet: Oppener Straße 27, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von dem:der Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 25. April 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, serviceportal.wuerselen.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Fa. Pfennings, Dorfstraße 2a; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter:
serviceportal.wuerselen.de, Stichwort Amtsblatt

Aktuelle Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen: Mo – Fr 9 bis 12 Uhr; Mo – Do 14 bis 16 Uhr

Bitte beachten Sie, dass Sie das Rathaus zu den genannten Zeiten nur nach vorheriger Terminabsprache betreten können! Ansprechpartner:innen und Kontakte im Internet unter serviceportal.wuerselen.de .

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt: Mo – Fr 8 bis 12 Uhr und Do 14 bis 17.30 Uhr (Terminabsprache: Tel. 02405 67-3311)

